

## **Reisemängel – was nun ?**

1. Reisemängel liegen in der Regel dann vor, wenn der Urlaub nicht so verläuft, wie Sie es nach den Beschreibungen und Angaben im Katalog hätten erwarten dürfen.

Sollte ein solcher Mangel auftreten, so ist dieser der örtlichen Reiseleitung oder dem Reiseveranstalter sofort – möglichst schriftlich – mit detaillierter Beschreibung zu melden. Ist in den Reiseunterlagen der Ansprechpartner nicht genannt, ein solcher nicht vorhanden oder nicht auf zumutbare Weise zu erreichen, ist die Beanstandung direkt an den Leistungserbringer (z.B. Hotelier) zu melden und Abhilfe innerhalb angemessener Frist zu verlangen. Dies sollte möglichst im Beisein von neutralen Zeugen – möglichst andere Urlaubsgäste – geschehen.

Etwaig von der Reiseleitung gemachte Abhilfeangebote sollten Sie in Ihrem Beschwerdeprotokoll aufführen.

2. Hilft der Reiseveranstalter dem Mangel nicht innerhalb einer angemessenen und zumutbaren Frist ab, oder die angebotene Abhilfe wäre mit einem unzumutbaren Aufwand verbunden, so haben Sie folgende Möglichkeiten:
  - a. Sie können dem Mangel, soweit möglich, selbst abhelfen. Die dadurch entstandenen Kosten sind Ihnen vom Reiseveranstalter zu ersetzen.
  - b. Weist die Unterkunft **schwerwiegende** Mängel auf, so können Sie selbst in eine dem Reisevertrag entsprechende Unterkunft umziehen und die Mehrkosten ersetzt verlangen.
  - c. Versuchen Sie mit dem Mangel zu „leben“ und beanspruchen nach Ende des Urlaubs eine Minderung des Reisepreises. Hierzu gibt die ADAC-Tabelle zur Reisepreisminderung (Stand 30.6.05) hilfreiche Anhaltspunkte zur Höhe der möglichen Minderung.
3. Weist die Reise allerdings derartig schwerwiegende Mängel auf, dass die Fortsetzung des Urlaubs unzumutbar erscheint, können Sie den Reisevertrag auch kündigen und die Rückreise in Eigenregie antreten. Bei erheblichen Beeinträchtigungen kann gem. § 651f Abs. 2 BGB auch eine Entschädigung wegen nutzlos aufgewendeter Urlaubszeit verlangt werden.
4. Um in einem späteren Rechtsstreit Ihre Ansprüche wegen Minderung und/oder Schadenersatz geltend machen zu können, müssen die von Ihnen beanstandeten Mängel, die Reklamation, das Abhilfeverlangen und die Fristsetzung hierfür durch geeignete Beweise gesichert werden. Hierzu eignen sich besonders Fotos, Videoaufnahmen sowie detaillierte Beschreibungen der Beanstandungen – mit Zeitangaben !
5. Zu beachten ist, dass bei schuldhafter Unterlassung der Mängelanzeige gegenüber dem Reiseveranstalter der Anspruch auf Minderung und/oder Schadensersatz nicht geltend gemacht werden kann. Auch muss innerhalb **1 Monats** nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise gegenüber dem Reiseveranstalter erklärt werden, dass wegen eines konkret bezeichneten Mangels dieser in Anspruch genommen werde.

*Tipp: Leben Sie mit den landestypischen Besonderheiten und versuchen Sie den Urlaub zu genießen, auch wenn vielleicht nicht alles so funktioniert, wie Sie es von daheim erwarten.*

**Diese Informationen gibt Ihnen die Rechtsanwaltskanzlei Fervers & Kollegen, Bunzlauer Str. 8, Weitere Infos unter [www.ra-fervers.de](http://www.ra-fervers.de)**